



Kanton Schwyz
Bezirk Einsiedeln

Genehmigung

Nutzungsplanung – Teilrevision 1

(Gefahrenzonen und Gewässerräume)

Änderungen Baureglement

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind rot dargestellt.

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 17. April 2020 bis 18. Mai 2020.

Von der Bezirksgemeindeversammlung überwiesen am 21. September 2021. An der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

Der Bezirksammann:


.....

Der Landschreiber:


.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 190 / 2024 genehmigt
am 12. März 2024.

Der Landammann


.....



Der Staatsschreiber


.....

340-11
25. August 2023



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Poststrasse 4 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

IV. Zonenvorschriften

A. Zoneneinteilung mit Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 44

Zonenarten und
Empfindlichkeitsstufen

¹ Das Bezirksgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen Nutzungszonen zugewiesen ist und es sich nicht um Wald handelt. Den Zonen werden dabei die Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) zugeordnet.

A Bauzonen

	Abkür- zung	ES
Dorfkernzone	D	III
Wohnzone 4	W4	II
Wohnzone 3	W3	II
Wohnzone 2	W2	II
Wohnzone 1	W1	II
Wohn- und Gewerbezone	WG	III
Gewerbe- und Industriezone	GI	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA	II
Zone für touristische Bauten und Anlagen	TBA	II
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	SF	III
Pferdehaltungszone	PF	III
Campingzone	CZ	III
Intensiverholungszone	IE	

B Nicht Bauzonen

Landwirtschaftszone	LWZ	III
Materialabbau- und Ablagerungszone	MZ	IV

C Schutz und Gefahrenzonen

Naturschutzzone
Landschaftsschutzzone
Alpschutzzone
Wasserschutzzone
Gefahrenzonen

Gewässerraumzone

GW

² Teile von Bauzonen der Empfindlichkeitsstufe II werden der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet (Aufstufung), sofern sie mit Lärm vorbelastet sind. Massgebend sind die tatsächlichen Festlegungen im Zonenplan

Art. 59

b) Gefahren-
zonen ¹ Wer in einer Gefahrenzone baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.

² Bei Baugesuchen in Zonen mit erheblicher (**Gefahrenzone rot**) oder mittlerer Gefährdung (**Gefahrenzone blau**) sowie im Gefahrenhinweisbereich zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

³ In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Zugelassen sind einzig standortgebundene Bauten und Anlagen mit entsprechenden Auflagen zur Risikoreduktion. Umbauten und Zweckänderungen sind nur mit Auflagen zur Risikoverminderung gestattet.

⁴ In Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

⁵ In Hinweiszonen mit geringer Gefährdung (**Gefahrenzone gelb**) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

⁶ Ausserhalb der Gefahrenzonen besteht ein Restrisiko das die Eigentümer und Bauherrschaften in Eigenverantwortung angemessen zu beachten haben.

Art. 59a

c) Gewässerraumzone ¹ Die Gewässerraumzone ist eine überlagernde Zone. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

² In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.

³ Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 ff. Gewässerschutzverordnung.